



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. die Pläne (identisch mit den Grundbuchplänen) Nr. 3, 4, 7, 9, 12 und 13 der Gemeinde Turtmann. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt Nr. 42 vom 15. Oktober 1999;
4. die Einsprache vom 8. November 1999 und das Schreiben vom 28. Juni 2001 betreffend den Rückzug der Einsprache;
5. den Bericht der Gemeinde Turtmann vom 5. Juli 2001;
6. den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises IV vom 6. Februar 2002;
7. den am 13. August 1997 homologierten Zonenplan der Gemeinde Turtmann;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Turtmann an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.

3. Gegen den im Amtsblatt Nr. 42 vom 15. Oktober 1999 aufgelegten Waldkataster der Gemeinde Turtmann reichte Frau Cécile Caliesch, Turtmann, betreffend die Liegenschaft Nr. 986, Plan Nr. 9, am 8. November 1999 Einsprache ein.
4. Erwägend, dass die am 8. November 1999 durch Frau Cécile Caliesch, Turtmann, eingereichte Einsprache mit Schreiben vom 28. Juni 2001 vorbehaltlos zurückgezogen wurde und demnach als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden kann.
5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt

C. ENTSCHEIDET

1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen Nr. 3, 4, 7, 9, 12 und 13 (1:1000) "**Waldkataster der Gemeinde Turtmann**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.
- c) Die Einsprache von Frau Cécile Caliesch, Turtmann, betreffend die Parzelle Nr. 986 wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2. **Koordination mit der Raumplanung**

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

3. **Kosten**

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar sind die Kosten des Entscheides von der Gemeinde zu tragen:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	:	<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- Frau Cécile Caliesch, Tufetschweg 3, 3946 Turtmann
- Gemeinde Turtmann, 3946 Turtmann

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

6. Mittellung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 20. März 2002.

Der Präsident:

 Wilhelm Schnyder

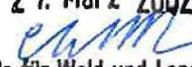


Der Staatskanzler:

 Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 27. März 2002


 Dienststelle für Wald und Landschaft